

**Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 13. Juni 2023 gemäß § 80 Z.8 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 19/2023 die folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer für Wien (18. Satzungs-Novelle 2023) beschlossen:**

*1. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:*

„(3) Für den Fall, dass dem Kurienobmann oder auch seinem Stellvertreter das Vertrauen entzogen wird, gilt § 85 Absatz 3 ÄrzteG 1998 sowie die entsprechenden Bestimmungen der Ärztekammerwahlordnung sinngemäß. Ein Antrag auf Entzug des Vertrauens muss spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstag bis zum Ende der Dienststunden im Kammeramt einlangen.“

*2. § 10 Absatz 4 und 5 lauten wie folgt:*

„(4) Für den Fall, dass der Entzug des Vertrauens negativ abgestimmt wird, kann innerhalb von 6 Monaten kein weiterer Antrag auf Entzug des Vertrauens gestellt werden.

(5) Dem Kurienobmann stehen in Bezug auf die im Rahmen der jeweiligen Kurie eingerichteten Sektionen sowie der von den Kurien eingesetzten Ausschüssen, Referaten, Kommissionen etc. die Rechte gemäß § 6 Abs. 11 und Abs. 12 sinngemäß zu.“

*3. In § 23 Absatz 5 wird wie folgt geändert:*

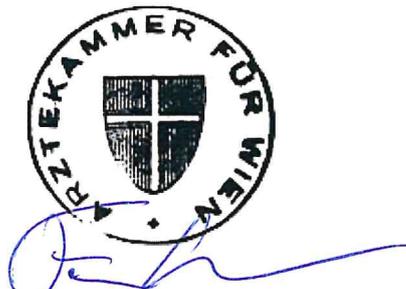
„(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahl, den Entzug des Vertrauens und die Verhinderung des Präsidenten bzw. der Präsidentin in der Vollversammlung sinngemäß und mit der Maßgabe, dass eine Anwesenheit von einer bestimmten Anzahl von Ärzten bzw. Ärztinnen des jeweiligen Vertretungskörpers nicht verpflichtend ist und ein Antrag auf Vertrauensentzug im Rahmen von Fachgruppenversammlungen, Bezirksärztevertreter-sitzungen, Spitalsärzte-, Turnusärzte- und Primärärzteversammlungen sowie in der Spitalsärztevertreter-, Turnusärzte- und Primärärztekonzferenz mindestens 15 Tage, im Rahmen von Sektionsversammlungen mindestens 6 Tage vor Sitzungsbeginn im Kammeramt eingelangt sein muss und für den Entzug des Vertrauens die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend ist. Scheidet der oder einer von

mehreren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen aus, so hat in der nächsten Versammlung des jeweiligen Vertretungskörpers eine Neuwahl des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin zu erfolgen.“

43. Nach § 42 wird folgender § 43 eingefügt:

**„§ 43 Inkrafttretensbestimmungen der 18. Satzungs-Novelle 2023**

Die Änderungen der §§ 10 Absatz 3, 4 und 5 sowie 23 Absatz 5 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 13. Juni 2023 treten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.“



Dr. Stefan Ferenci  
Geschäftsführender Vizepräsident